

## Leitfaden zum Umgang mit gerodeten Flächen

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO4) und Sachgebiet Weinrecht (RS2), LWG

### 1. Was ist zu beachten, wenn eine Rebfläche gerodet werden soll

- Wurde die Entscheidung getroffen, eine Weinbaufläche aufzugeben, muss überlegt werden, was mit der bestehenden Fläche zu tun ist. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Rodung der Fläche nach guter fachlicher Praxis erfolgt und es keine „verwilderte Driesche“ inmitten der Weinberge gibt. Diese können bei Nachbarflächen den Druck von Pilzinfektionen, Reblaus und Wildtieren deutlich erhöhen und wirtschaftliche Schäden verursachen. Eine Fläche gilt erst dann als gerodet, wenn alle Stöcke inkl. der gesamten Wurzelstange aus dem Boden entfernt sind.

Die Rodung ist bei der Weinbaukartei zu melden. Die Meldung an die Weinbaukartei kann entweder direkt online über iBalis erfolgen oder mit dem Formular „Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis“. Hierzu auf der Homepage der LWG im Suchfeld „Änderungsmeldung“ eingeben.

Vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen sind der Weinbaukartei spätestens bis zum jeweils folgenden 31. Mai zu melden, können aber natürlich auch unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme gemeldet werden.

- **Was passiert mit den Pflanzrechten, die auf der Fläche liegen?**

Durch Rodung einer genehmigten Rebfläche entsteht ein Wiederanpflanzungsrecht. Wiederbepflanzungsrechte können nur noch innerhalb des Betriebes genutzt werden, der zum Zeitpunkt der Rodung als Bewirtschafter der Rebfläche in der Weinbaukartei erfasst ist. Die Pflanzrechte können innerhalb eines Betriebes mittels Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung jedoch auf ein anderes betriebseigenes Grundstück übertragen werden. Eine Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb ist nicht mehr möglich.

Wenn die gleiche Fläche in Zukunft wieder weinbaulich genutzt werden soll, muss beachtet werden, dass der Ackerlandstatus (Code AL in IBALIS) beibehalten wird. Dies bedeutet, dass innerhalb von 5 Jahren die Fläche mindestens einmal umgebrochen werden muss. Geschickterweise erfolgt der Umbruch im 4. Jahr nach der Rodung. Es empfiehlt, ein Bild von der umgebrochenen Fläche zu machen.

Wird die Fläche nicht fristgerecht umgebrochen, erhält diese den Dauergrünlandstatus (Code DG in IBALIS). Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zur weinbaulichen Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich!

- **Was muss ich tun, wenn ich die Fläche wieder bepflanzen möchte?**

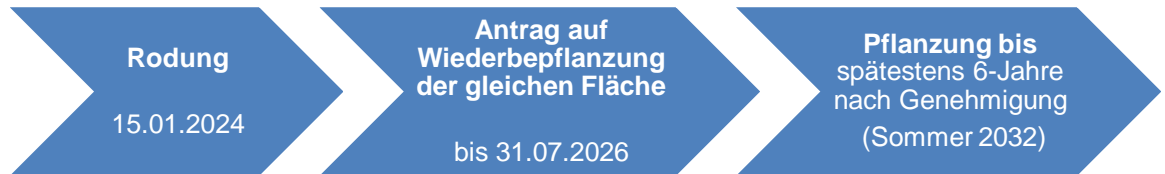
Nach gemeldeter Rodung stellt sich die Frage, ob die gleiche Fläche oder eine andere betriebseigene Fläche wieder bestockt werden soll.

Wird ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und innerhalb von 6 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung zur Weinbaukartei jeweils zum 31. Mai.



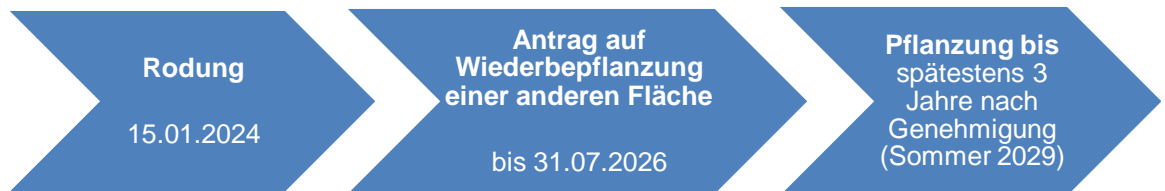
Wiederbepflanzung der gleichen Fläche innerhalb von 6 Jahren

Wird die gleiche Fläche nicht innerhalb von 6 Jahren nach der Rodung gepflanzt, muss bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres an der LWG ein Antrag auf Wiederbepflanzung gestellt werden. Das Pflanzrecht ist ab Genehmigung der Wiederbepflanzung auf der gleichen Fläche 6 Jahre gültig.



**Antrag auf Wiederbepflanzung der gleichen Fläche: Pflanzung bis spätestens 6 Jahre nach Genehmigung (Sommer 2032)**

Sollen die Wiederanpflanzungsrechte auf einer anderen, betriebseigenen Fläche ausgeübt werden, muss ebenso bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres an der LWG ein Antrag auf Wiederbepflanzung eingegangen sein. Das Pflanzrecht ist ab Genehmigung 3 Jahre gültig.



**Antrag auf Wiederbepflanzung einer anderen Fläche: Pflanzung bis spätestens 3 Jahre nach Genehmigung (Sommer 2029)**

Hinweis: Für die Zugehörigkeit zur g.U. Franken oder zur g.g.A. Landwein Main ist entscheidend, ob die Rebfläche innerhalb der entsprechenden Abgrenzung liegt – und nicht, auf welcher Fläche das Wiederanpflanzungsrecht durch Rodung entstanden ist.

## **2. Wildlebensraumberatung für den Weinbau: sinnvolle Nutzung bewusst gerodeter Flächen durch Anlage von Kleinlebensräumen**

Besonders in den besonnten Steil- und Hanglagen förderte der Weinbau eine einzigartige Fauna und Flora und damit ein einmaliges Ökosystem. Diese wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten benötigen als Lebensraum zwingend eine offene, strukturreiche Kulturlandschaft. Doch aufgrund zu intensiver Flurbereinigungen in den 1970er und 1980er Jahren verschwand vielerorts das Landschaftsmosaik aus Rebflächen, Hecken, Trockenmauern, Brachen und Streuobstbeständen, um große zusammenhängenden Rebflächen zu schaffen, die sich einfacher bewirtschaften ließen. Jedoch gingen mit dem Verlust der Kleinstlebensräume auch die Artenvielfalt zurück.

Hier bieten gerodete und (vorübergehend) aus der Nutzung genommene Flächen ein großes Potenzial die Weinkulturlandschaft lebendiger zu gestalten und somit auch das Landschaftsbild aufzuwerten. Dies fördert zum einen die Biodiversität und die Produktivität der weinbaulich genutzten Flächen, denn Bodenfruchtbarkeit, Wasserverfügbarkeit und Wasserhaltefähigkeit der Böden hängen unmittelbar von einer vielfältigen Artengemeinschaft im Ökosystem Weinberg ab. Darüber hinaus ist eine strukturreiche und lebendige Weinkulturlandschaft von außerordentlicher touristischer Bedeutung. Hingegen wirkt sich das „Verbuschen lassen“ von Flächen nicht nur negativ auf die Lebensraum- und Artenvielfalt aus, sondern führt auch zum Verlust des prägenden Landschaftsbildes der Weinkulturlandschaft mit negativen Folgen für Erholungswert und Tourismus.

Zur Förderung der Biodiversität und des Landschaftsbildes ist die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen oder Brachen besonders wertvoll. Blühflächen bieten nicht nur blütenbesuchenden Insekten ein vielfältiges Nahrungsangebot, sondern auch Deckung, Rückzugs- und Überwinterungshabitat für Wildtiere in der Kulturlandschaft. Darüber hinaus können durch gezielte Ansaaten das Bodenleben und die Bodengesundheit gefördert werden. Zudem lockern Blühflächen das Landschaftsbild auf und steigern durch die Farbvielfalt den Erholungswert für die Besucher.

Die Ansaat von ein- oder mehrjährigen Blühflächen mit speziellen Qualitätsblühmischungen wird über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert.

Hinweis: Die Qualitätsblühmischungen sind teuer und die Mischung muss für die Förderung auflaufen (Fotonachweis).

Es können auch kostengünstige Blühmischungen zur Bodenverbesserung ausgesät werden. Diese sollten einen höheren Anteil an Leguminosen enthalten. Hierfür kann jedoch keine Förderung beantragt werden.

Brachen bieten den wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten eine wertvolle Rückzugsfläche. Die Flächen können entweder initial mit Regio-Saatgut eingesät werden oder sie bleiben sich selbst überlassen (Selbstbegrünung). Selbstbegrünung empfiehlt sich auf sehr mageren Böden mit geringem Beikrautdruck. Brachen bedürfen jedoch auch der Pflege, da die Flächen sonst schnell verbuschen. Der Aufwuchs sollte zumindest einmal im Jahr entfernt werden, damit sich eine blütenreiche Fläche mit Trockenrasencharakter entwickeln kann. Bei mageren Standorten ist eine einmalige Mahd ausreichend, bei wüchsigeren Böden empfiehlt sich eine zweimalige Mahd. Der erste Schnittzeitpunkt sollte erst ab Mitte Juni erfolgen, damit Bodenbrüter nicht gefährdet werden. Besonders wertvoll sind offene Bodenbereiche in der Brachfläche, die von bodennistenden Insekten oder bodenbrütende Vogelarten, wie z.B. die Feldlerche gerne genutzt werden. Besonders insektenschonend ist die Mahd mit einem Balkenmäher. Mulcher sind aufgrund der Sogwirkung „insektenunfreundlich“. Es lassen sich jedoch mit einer hohen Einstellung des Mulchers (Schnitthöhe 8-10 cm) bereits positive Effekte zum Schutz der Insekten erzielen.

Auf Blüh- und Brachflächen halten sich Wildtiere bevorzugt auf. Wildtiere sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems, Ihre Anwesenheit kann zur Biodiversität beitragen und das natürliche Gleichgewicht im Weinberg fördern. Die Anwesenheit von Wild kann die touristische Attraktivität erhöhen und zu einem authentischen Naturerlebnis beitragen. Zudem tragen Wildtiere bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung bei (insbesondere Vögel, Insekten, Säugetiere). Wildschweine können durch ihre Wühltätigkeit im begrenzten Maße dazu beitragen, die Bodenstruktur zu verbessern und somit die Nährstoffaufnahme der Reben begünstigen.

Doch einige Wildtiere üben nicht nur positive, sondern auch negative Effekte auf die umliegenden Rebflächen aus. Wildschweine, Rehe und Hasen verursachen Fraßschäden an den Trauben und jungen Trieben. Zudem können Beschädigungen am Drahtrahmen auftreten. Für solche Wildschäden gibt es keine Wildschadensregulierung, da es sich beim Weinbau um eine Sonderkultur handelt. Prävention in Form von Aufstellen und Freimähen von Elektrozäunen zum Schutz der Rebanlagen erfordert einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Trockenmauern, Steinriegel und Hecken waren prägende Strukturelemente in der historischen Weinkulturlandschaft und boten den typischen Weinbergsbewohnern abwechslungsreichen Lebens- und Überwinterungsraum. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung wird die Anlage dieser Strukturen über KULAP gefördert. Dabei muss beachtet werden, dass Hecken, Trockenmauern und Steinriegel als Landschaftselemente gelten und naturschutzrechtlich unter Schutz stehen. Nach Anlage eines Landschaftselements darf dieses nicht mehr entfernt werden.

Im Folgenden werden unterschiedliche Möglichkeiten mit den jeweiligen Förderprogrammen aufgezeigt, gerodete Flächen als ökologische Nischen anzulegen. Wichtig ist die grundlegende Entscheidung, die Flächen vorübergehend oder dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen

### 3. Fördermöglichkeiten

Hinweis: Beachten Sie grundsätzlich die vorgegebenen Bedingungen für die einzelnen Förderprogramme. Zum Jahreswechsel können sich Änderungen ergeben! Bitte verfolgen Sie diese regelmäßig unter „Förderung StMELF“:

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/index.html>

Wichtig: Die folgenden Informationen basieren auf dem Stand des Merkblatts 2024. Das Merkblatt 2025 wird voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen. Bitte immer aktuellen Stand unter „Förderung StMELF“ abfragen!

#### I) Vorübergehende Flächenstilllegung

- Status Ackerfläche bleibt bestehen, Flächencode AL in iBalis
- Bei Umsetzung der Maßnahmen KULAP K52 oder K56, sowie VNP müssen die Zähljahre beachtet werden. Nach 5 Jahren ohne Bewirtschaftung, d.h. mindestens einmaliges Umbrechen der bestehenden Blühfläche wird die Fläche als Dauergrünland geführt (Status DL in iBalis).

Fördermöglichkeiten	
<b>A) Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)</b> <b>Die KULAP -Grundantragstellung ist generell im Januar bis Mitte/Ende Februar möglich. Bitte die genauen Fristen beachten (Ausschlussfrist!). Die Antragstellung ist ausschließlich online über iBalis möglich.</b>	
<b>K52: Wildpflanzenmischungen</b> Ansaat mit standortangepasster Saatgutmischung – Saatgut Hanfmix der LWG: <a href="https://www.lwg.bayern.de/hanfmix">https://www.lwg.bayern.de/hanfmix</a>  Ernte darf nicht vor 15. Juli erfolgen.	<b>K56: Mehrjährige Blühflächen</b> Förderhöhe bemisst sich nach Ertragsmeßzahl: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ EMZ &lt; 3.500 400 €/ha</li><li>➤ EMZ 3.501 – 4.500 550 €/ha</li><li>➤ EMZ 4.501 – 5.500 700 €/ha</li><li>➤ EMZ 5.501 – 6.500 900 €/ha</li><li>➤ EMZ &gt; 6.500 1.100 €/ha</li></ul> Es müssen zertifizierte Qualitätsblühmischungen (QBB) verwendet werden: <a href="https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030381/index.php">https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/030381/index.php</a>  Für Hanglagen empfiehlt sich besonders die niedrigwachsende QBB-Mischung „Lebendiger Waldrand trocken“. Die QBB-Mischungen sind bei folgenden Anbietern zu beziehen: <a href="http://www.baypmuc.de/ldf/ldf-download/ldf-qbb_zeichennutzer.pdf">http://www.baypmuc.de/ldf/ldf-download/ldf-qbb_zeichennutzer.pdf</a>  Preis auf Anfrage bei den jeweiligen Anbietern  Für die Förderung muss die Mischung auflaufen. Nach Aussaat darf auf mind. 50 % der Fläche keine Bearbeitung (Befahren) oder Nutzung während des Verpflichtungszeitraums erfolgen.  Die Maßnahme darf auf maximal 10 % der Ackerfläche des Betriebs beantragt werden.
Bei beiden Maßnahmen gilt: Gelingt im ersten Jahr die erfolgreiche Etablierung nicht, muss das zuständige AELF benachrichtigt und im folgenden Frühjahr neu eingesät werden.	

<b>B) Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)</b> Förderfähig, wenn Fläche in Gebietskulisse des Vertragsnaturschutzprogramms liegt. Abstimmung mit Unteren Naturschutzbehörde. Die VNP -Grundantragstellung ist generell im Januar bis Mitte/Ende Februar möglich. Bitte die genauen Fristen beachten (Ausschlussfrist!). Die Antragstellung ist ausschließlich online über iBalis möglich.	
<b>G11 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter</b> Förderhöhe: 530 €/ha  <b>Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen;</b> <b>G12</b> EMZ bis 6500 (500 €/ha) <b>G13</b> EMZ ab 6501 (750 €/ha) Bewirtschaftungsruhe 16.3 bis einschl. 31.08	<b>Zusatzleistungen</b> <b>P11</b> Verzicht auf jegliche Düngung (190 €/ha) <b>P12</b> Verzicht auf mineralische Düngung, organische Düngemittel (außer Festmist) (150 €/ha) <b>Q03</b> Bewirtschaftungseinheit max. 0,5 ha (60 €/ha) <b>Q04</b> Bewirtschaftungseinheit max. 0,3 ha (175 €/ha)

<b>C) Landesbund für Vogelschutz (LBV) – Feldhamsterhilfsprogramm</b> Voraussetzung: Flächen liegen in der Schutzkulisse: Landkreis Kitzingen: <a href="https://unterfranken.lbv.de/naturschutz/artenschutz/feldhamster/">https://unterfranken.lbv.de/naturschutz/artenschutz/feldhamster/</a> Landkreis Würzburg und westliches Mittelfranken: <a href="https://www.lpv-wuerzburg.de/files/lpv_feldhamster/240523_FHP_quadrat_6seiter_web.pdf">https://www.lpv-wuerzburg.de/files/lpv_feldhamster/240523_FHP_quadrat_6seiter_web.pdf</a>	
➤ <b>Flächenbereitstellung „Feldhamsterinseln“</b> Vierjähriges Programm Drei-Streifen-Nutzungssystem mit unterschiedlichen Bearbeitungsaufgaben 2.100 €/ha	➤ <b>Feldhamsterprogramm „Ernteverzichtstreifen“</b> Einjähriges Programm Streifenbreite bis zu Größe von 0,2 ha Feldfrüchte: Winter- und Sommergetreide, Körnerleguminosen 0,25 €/m <sup>2</sup>

## II) Dauerhafte Flächenstilllegung

- Generell gelten als Dauergrünland (DG) Flächen, die durch Einsaat oder Selbstbegrünung seit mindestens 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurden
- Flächencode DL in iBalis
- Bitte beachten: bei einer Dauergrünlandfläche darf die Grasnarbe nicht zerstört werden. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug eingesetzt werden. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (Grubber, Fräse) können eine Zerstörung der Grasnarbe bewirken. Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grasnarbe auf Dauergrünland unterliegt der Genehmigungspflicht!  
[https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m\\_dauergruenland.pdf](https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_dauergruenland.pdf)

<b>Fördermöglichkeiten:</b>	
<p><b>Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)</b>  <b>K58: Umwandlung in Dauergrünland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 400 €/ha</li> </ul> <p><b>Kombinationsmöglichkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ K14: Insektenschonende Mahd (60 €/ha)</li> <li>➤ K16/K17: Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten <ul style="list-style-type: none"> <li>K16 Schnittzeitpunkt 15. Juni (320 €/ha)</li> <li>K17: Schnittzeitpunkt 1 Juli (370 €/ha)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Investive Maßnahmen</b>  <b>I88: Anlage Struktur- und Landschaftselemente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zweckbindungsfrist 5 Jahre</li> <li>➤ LE max. 0,2 ha; nicht mehr als 25 % eines Feldstücks</li> <li>➤ Förderhöhe 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Mindestinvestition 500 €</li> <li>➤ Förderfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben</li> <li>➤ Voraussetzung: Maßnahme im Projektgebiet eines boden.ständig Projekts (ALE) oder fachliche Beratung durch zuständiges AELF. Maßnahme muss mit Zielen der Biodiversität übereinstimmen</li> </ul>	<p><b>Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)</b>  <b>G20 Umwandlung von Ackerland in Grünland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 400 €/ha</li> </ul> <p><b>Kombinationsmöglichkeiten:</b></p> <p>Extensive Mähnutzung mit Schnittzeitpunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ G/D21 Schnittzeitpunkt 1. Juni (260 €/ha)</li> <li>➤ G/D/E22 Schnittzeitpunkt 15. Juni (325 €/ha)</li> <li>➤ G/D/E23 Schnittzeitpunkt 1. Juli (370 €/ha)</li> <li>➤ G/D/E19 Schnittzeitpunkt 15. Juli (420 €/ha)</li> <li>➤ G/E24 Schnittzeitpunkt 1. August (430 €/ha)</li> <li>➤ G/E25 Schnittzeitpunkt 1. September (450 €/ha)</li> </ul> <p><b>Zusatzleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Q 27:</b> Verzicht auf jegliche Düngung (150 €/ha)</li> <li>➤ <b>Q03:</b> Bewirtschaftungseinheit max. 0,5 ha (60 €/ha)</li> <li>➤ <b>Q04:</b> Bewirtschaftungseinheit max. 0,3 ha (175 €/ha)</li> <li>➤ <b>Q08:</b> Verwendung Messermähwerk (140 €/ha)</li> <li>➤ <b>Q11:</b> Handmahd (700 €/ha)</li> <li>➤ <b>Q14:</b> Altgras auf 5-20 % (80 €/ha)</li> </ul> <p><b>Landschaftspflege und Naturparkrichtlinien (LNPR):</b></p> <p>Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Weg der Projektförderung zu den förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahmen gewährt (70 % – 90 %)</p>
<p><b>Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)</b></p> <p><b>Förderprogramm FlurNatur</b>  Flächenbereitstellung Landschaftselemente, Dauerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vielfältige Möglichkeiten zur Flächengestaltung</li> <li>➤ Zweckbindungsfrist 12 Jahre</li> <li>➤ Förderung ab 3.000 € bis max. 50.000 €</li> <li>➤ Förderhöhe 75 % bis 85 % (Voraussetzung ILE/ILEK)</li> </ul> <p><b>Förderprogramm Streuobst für Alle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gefördert wird der Kauf hochstämmiger Obstgehölze mit bis zu 45 € der Bruttokosten pro Baum</li> <li>➤ Pro Antrag mind. 10 Bäume, max. 100 Bäume</li> </ul>	

#### 4. Meldung und Umgang mit Drieschen – wie ist das Verfahren, wie und ab wann kann die LWG tätig werden?

Weinrechtlich handelt es sich erst um eine Driesche, wenn in einem Weinberg die ordnungsgemäße Pflege, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt oder Lese **mindestens zwei Jahre unterblieben** ist.

Für die LWG besteht daher frühestens ab dem dritten Jahr der Nicht-Bewirtschaftung eine Handlungsmöglichkeit.

Was kann vorher getan werden?

Liegt die Ursache der Nicht-Bewirtschaftung in der kurzfristigen Arbeitsspitze oder in einer gesundheitlichen Notsituation des Betriebes, kann sich gegenseitig unter den Kollegen ausgeholfen werden. Sprechen Sie miteinander.

Gestaltet sich eine Kommunikation mit den aktuellen Bewirtschaftern oder Eigentümern der unbearbeiteten Fläche als schwierig, ist der Einbezug des Weinbauvereines und der Gemeinde sinnvoll. Die Gemeinde kann den Eigentümer ausfindig machen und den direkten Kontakt aufnehmen. Das Unterbinden von unbewirtschafteten Weinbergen sollte im Interesse jeder Gemeinde liegen.

Sofern umliegenden Weinbaubetrieben durch die Nichtbewirtschaftung von Rebflächen Schäden entstehen, können diese im Wege privatrechtlicher Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden - zur Not auch gerichtlich.

Zeigen diese Schritte keine Wirksamkeit, kann die Fläche der LWG (Sachgebiet Weinrecht) gemeldet werden:

- Per Post oder E-Mail
- Sachlage kurz erklären
- Grundstück mit Flurnummer und Gemarkung angeben
- Am besten Auszug aus iBalis oder Luftbild
- Wenn möglich gleich aussagekräftige Fotos mitschicken

Nach Kontrolle dieser Meldung erfolgt durch die LWG ein Hinweisschreiben an den aktuellen Bewirtschafter / Eigentümer, in dem er über die Auswirkungen und Folgen einer weitergehenden nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung informiert wird.

Erst wenn das dritte Jahr der Nicht-Bewirtschaftung erreicht ist, kann die LWG erstmals verwaltungsrechtliche Schritte einleiten. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Rodungsanordnung kann zunächst nur mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden werden. In einem weiteren Schritt kann ein erhöhtes Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Erst wenn danach die Driesche immer noch nicht beseitigt ist, kann die LWG die sog. „Ersatzvornahme“ androhen und nach Fristablauf die Fläche durch eine beauftragte Firma roden lassen.

Dieses Verwaltungsverfahren ist in jedem Einzelfall zu durchlaufen und kann auch nicht beschleunigt werden, denn schließlich handelt es sich bei der staatlichen Zwangsrodung durch Ersatzvornahme um den weitreichendsten Eingriff in Eigentumsrecht.